

Beförderungsbedingungen für den Möbelfernverkehr.

I. Haftung.

A. des Auftragnehmers.

§ 1. Der Auftragnehmer hat seine Verpflichtungen mit der verkehrsüblichen Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuführen. Er haftet, wenn ihn ein Verschulden trifft, für alle Schäden oder Verluste, die von ihm oder seinen Beauftragten den Sachen des Auftraggebers zugefügt sind.

Der Auftragnehmer hat den Schaden unter Ausschluß der Haftung für etwaige Verminderung in Natur zu beseitigen, jedoch steht es ihm in jedem Falle frei, die Entschädigung in Geld zu leisten. Die Entschädigung ist im Höchsfalle auf den Betrag der Transportkosten abzüglich Frachten und Kosten für Nebenleistungen begrenzt.

§ 2. Die Haftung für Geld, Kostbarkeiten, echte Teppiche und Kunstgegenstände tritt nur ein bei Uebergabe durch den Auftraggeber unter vorheriger schriftlicher Angabe des wirklichen Wertes und besonderem Hinweis auf die Beschaffenheit, sowie bei ausdrücklicher schriftlicher Annahme der Haftung in angegebener Höhe durch den Auftragnehmer oder seinen Bevollmächtigten.

Kostbarkeiten sind Gegenstände, deren 1 kg den Wert von 150 Reichsmark übersteigt.

§ 3. Die Haftung ist ausgeschlossen:

a) Für den Inhalt von Behältern aller Art, deren Ein- und Auspacken im Vertrage nicht übernommen wurde.

b) Für den Inhalt von auf Veranlassung des Auftraggebers beladen stehbleibender Möbelwagen, sofern nichts Besonderes vereinbart ist.

c) Bei Schäden durch Rost, Schimmel, Verfall, Verderb durch Schädigungsfräse, Schrammen, Druckstellen, Leimlösungen, durch gefüllte Gefäße oder gestrichene, nicht genügend getrocknete Stücke, durch Zerfallen von Holzgefäßen, durch zu große Belastung der Möbel oder ihren mangelhaften Zustand, durch Witterungseinflüsse, insbesondere Ritzschäden, sowie Schäden beim Umladen und Tragen auf weitere Entfernungen.

d) Für Bruch oder Beschädigung an Marmorplatten, Glas, Porzellan, Spiegeln, Glühkörpern, Stuckrahmen, Beleuchtungskörpern, Lampenschirmen, Dosen und mechanischen Werken, Radioapparaten und anderen Apparaten nebst Zubehör. Eine besondere Versicherung gegen Schäden an Marmor, Glas, Porzellan usw. kann genommen werden.

e) Für Beschädigung der Wände, Fenster und Gegenstände auf Fluren und Treppen, sowie der zu transportierenden Güter, wenn deren Größe und Schwere die Raumverhältnisse nicht entsprechen.

f) Bei Stellung von Hilfskräften und Gespannen durch den Auftraggeber für die von diesen ausgeführten Leistungen.

g) Für Verzögerungen, Schäden und Verluste, die durch nicht rechtzeitige Stellung der Transportmittel (Eisenbahn, Schiffe) hervorgerufen sind oder die sich aus unverschuldeten Verkehrszwischenfällen ergeben (z. B. Autopanzen, Wegeverhältnisse).

h) Für richtige Schätzung des Transportumfanges, auch wenn vorher eine Besichtigung stattgefunden hat, soweit nicht vorläufige oder grob fahrlässige Unterschätzung vorliegt.

i) Für Einhaltung festgesetzter Termine, bei verspätetem Eingang amtlicher Urkunden, sowie für Auskünfte über Zollbehandlung, Ausfuhrbestimmungen oder sonstige gesetzliche Vorschriften.

l) In den Fällen c—e kann sich der Auftragnehmer auf den Haftungsausschluß nicht berufen, wenn ihm ein Verschulden nachgewiesen wird, das den eingetretenen Schaden oder Verlust verursacht hat (§ 1 Abs. 1).

§ 4. Die Haftung erlischt:

a) Wenn nicht unverzüglich nach Ablieferung des Transportes der Verlust oder der Schaden unter Hinzuziehung des abliefernden Speditors festgestellt und dem Auftragnehmer durch Brief mitgeteilt wird. Bei Verladung in Eisenbahnwagen oder als Beiladung oder als Stückgut mit der Uebergabe an die Eisenbahn, sofern nicht ein nachgewiesenes Verschulden des Auftragnehmers vorliegt.

b) Bei verzögerter Abnahme des Transportes. Der Auftraggeber haftet dem Auftragnehmer für alle Kosten, die sich aus der Verzögerung ergeben.

c) Bei Bahnsperre, Krieg, Mobilmachung, behinderter Schifffahrt, elementaren Ereignissen, behördlichen Maßnahmen, für alle aus diesen Ereignissen entstehenden Schäden und Verzögerungen.

d) Bei Verladung feuergefährlicher, ätzender oder explosibler Gegenstände, Oelen und Fetten, die vom Transport ausgeschlossen sind.

§ 5. Für Verluste und Schäden, die während des Transportes auf der Eisenbahn entstehen, haftet der Auftragnehmer in gleicher Weise und in gleichem Umfange wie die Eisenbahn, mit der Maßgabe, daß für den Fall der Haftungsablehnung durch die Eisenbahn auch die Haftung des Auftragnehmers erloschen ist. Bei Transporten zu Schiff geschieht die Uebernahme und Beförderung auf Grund der Bestimmungen der am Transport beteiligten Schiffahrtsgesellschaften. Der Auftragnehmer erfüllt seine Verpflichtungen durch Abtretung seines Anspruches gegen die Eisenbahn oder die Schiffahrtsgesellschaften.

Eine eigene Haftung des Auftragnehmers tritt ein, wenn ihm ein Verschulden nachgewiesen wird, das den eingetretenen Schaden oder Verlust verursacht hat (§ 1 Abs. 1).

B. des Auftraggebers.

§ 6. Der Auftraggeber haftet:

a) Für Verlust und Beschädigung der Transportmittel, Zubehöre und Packmittel, soweit diese durch von ihm gestellte Hilfskräfte oder Gespanne verursacht werden.

b) Für den leeren Wagen einschließlich Material des Auftragnehmers im Falle des Selbstverladens oder Selbstabladens des Transportgutes. Die Behandlung, Verladung oder Auslieferung des leeren Wagens hat nur auf Anweisung des Auftragnehmers zu erfolgen.

c) Für die Folgen fehlerhafter Angaben über Gewicht, Inhalt, Charakter des Transportgutes. Eine Verpflichtung zur Nachprüfung besteht für den Auftragnehmer nicht. Mangels ausdrücklicher schriftlicher Anweisung übernimmt und deklariert der Auftragnehmer Gefahr des Auftraggebers den Transport als Umzugsgut im Sinne des deutschen Eisenbahngütertarifs.

d) Für den Schaden, der durch den Transport der in § 4 d) bezeichneten Gegenstände entsteht.

e) Für die durch im § 4 c) bezeichneten Ereignisse entstehenden Unkosten bei einem in der Ausführung befindlichen Transport.

f) Für alle Unkosten, die infolge einer nicht durch Verschulden des Auftragnehmers entstandenen Transportverzögerung erwachsen.

II. Transportversicherung.

§ 7. a) Zur Versicherung des Gutes ist der Auftragnehmer verpflichtet, soweit ein ausdrücklicher schriftlicher Auftrag dazu und Angabe des Versicherungswertes und der zu deckenden Gefahr vorliegt.

b) Die Transportversicherung erstreckt sich nur auf Transportmittelunfall, Feuergefahr, Diebstahl, Unfälle durch höhere Gewalt, Möbelbruch, nicht dagegen auf Kriegsrisiko und Plünderung.

c) Gegen Bruch von Glas, Porzellan usw. kann eine besondere Versicherung genommen werden, dergl. gegen Aufruhr und Plünderung.

d) Im Schadensfalle erfüllt der Auftragnehmer seine Verpflichtung durch Abtretung seines Anspruches gegen die Versicherungsgesellschaft. Der Auftraggeber selbst, so ist jeder Schadenersatzanspruch aus den durch diese Versicherung gedeckten Gefahren gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen, geht also nicht auf den Versicherer über.

III. Preisberechnung.

§ 8. Der Kostenberechnung sind auch bei Bahntransporten die bei der Ausführung des Umzuges geltenden Tariffätze der Reichsverkehrsgruppe Spedition und Lagerei Fachgruppe Möbeltransport zugrunde zu legen.

§ 9. Wenn sich vom Zeitpunkt des überreichten Angebotes bis zur Ausführung des Frachtvertrages die Tariffätze der Reichsverkehrsgruppe Spedition und Lagerei Fachgruppe Möbeltransport, Eisenbahn oder der Schiffahrtsgesellschaften erhöhen, so erhöhen entsprechend die vereinbarten Transportkosten.

§ 10. Besonders zu zahlen sind:

a) Der Transport von Flügelinstrumenten, Einbaupianos, Geldschränken.

b) Alle berechtigten Mehraufwendungen bezw. Mehrleistungen Interesse des Umzuges, auch ohne besonderen Auftrag. Die Ausführung hierfür steht lediglich in der Wahl des Auftragnehmers.

c) Installations-, Dekorations- und Tischlerarbeiten.

d) Vorspann oder Mehraufwendungen durch Witterungsverluste oder ungepflasterte Wege oder, falls in gesperrten oder arrierten Straßen der Wagen nicht vor das Haus gefahren werden kann, desgleichen für das Warten der Wagen und Leute, das der Auftragnehmer nicht verschuldet hat, ferner angemessene Zuschläge für Transporte, bei denen das Fahren oder das Tragen der Güter auf weiten oder ungewöhnlichen Wegen stattfindet, soweit nicht die Preisvereinbarung eine ausdrückliche Berücksichtigung der Umstände stattgefunden hat, sowie Mehrkosten, die durch Umstände entstehen, falls die direkten Wege gesperrt oder nicht benutzbar sind.

e) Amtliche Gebühren und Zollsperren sowie evtl. Urkundengebühren.

IV. Pflichten des Auftraggebers.

§ 11. Die Entladung der Möbelwagen hat sofort nach dem Eintreffen am Bestimmungsorte zu erfolgen. Andernfalls kann der Auftragnehmer Ersatz aller aus der verzögerten Abnahme entstehenden Unkosten und Schäden verlangen und auf Kosten des Auftraggebers das Gut entladen und einlagern.

§ 12. Der Rechnungsbetrag ist zu zahlen:

a) bei Inlandstransporten vor beendeter Ausladung, b) bei Auslandstransporten vor Beginn der Beladung.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, einen Vorschuß zu verlangen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber vor der Ausführung des Umzuges schriftlich mitzuteilen, in welcher Weise der Rechnungsbetrag unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen zu begleichen ist.

Gegenüber Ansprüchen des Auftragnehmers ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur mit fälligen Gegenansprüchen des Auftraggebers zulässig, die der Höhe nach feststehen und dem Auftragnehmer unbestritten sind.

§ 13. Beschaffung aller erforderlichen Urkunden bei Auslandstransporten ist Sache des Auftraggebers. Eine Besorgung durch den Auftragnehmer geschieht ohne Gewähr.

§ 14. Zur Abholung der dem Auftraggeber überlassenen Pakete muß dieser schriftlich auffordern.

V. Mündliche Abreden.

§ 15. Mündliche Nebenabreden sind beiderseits unverbindlich.

VI. Gerichtsstand.

§ 16. Für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrage, auch bei Inlandstransporten, ist das Amtsgericht oder Landgericht des Auftragnehmers als ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand zuständig.

Wid.
und
100. RM
am
23/9.38
abgej.